Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 110

Aspekte des nemo-tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht

Ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des Grundsatzes "nemo tenetur seipsum accusare"

Von

Nikolaus Bosch



Duncker & Humblot · Berlin

NIKOLAUS BOSCH

Aspekte des nemo-tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Friedrich-Christian Schroeder ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 110

Aspekte des nemo-tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht

Ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des Grundsatzes "nemo tenetur seipsum accusare"

Von

Nikolaus Bosch



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von Professor Dr. Joachim Herrmann, Augsburg

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Bosch, Nikolaus:

Aspekte des Nemo-tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht: ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des Grundsatzes "nemo tenetur seipsum accusare"/von Nikolaus Bosch. – Berlin: Duncker und Humblot, 1998 (Strafrechtliche Abhandlungen; N.F., Bd. 110)

Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09297-X

Alle Rechte vorbehalten
© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271 ISBN 3-428-09297-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 1997 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechungs- und Literaturnachweise sind für die Publikation noch teilweise aktualisiert worden.

Mein besonderer Dank gilt meinem akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Joachim Herrmann. Er hat mich hervorragend betreut, stand mir für Diskussionen jederzeit zur Verfügung, und sein Rat war mir eine unschätzbare Hilfe bei der Erstellung meiner Arbeit. Seine auch kritischen Anmerkungen in zahlreichen Gesprächen eröffneten mir neue Perspektiven und verstärkten mein wissenschaftliches Interesse. Sein mir entgegengebrachtes Vertrauen und seine große Hilfsbereitschaft - nicht nur bei der Lösung juristischer Fragen - gaben mir den notwendigen Rückhalt und bestärkten mich in meiner Arbeit.

Dank schulde ich auch Herrn Professor Dr. Wilfried Bottke, der die Mühen des Zweitgutachtens auf sich genommen hat.

Herrn Professor Dr. Eberhard Schmidhäuser und Herrn Professor Dr. Friedrich-Christian Schroeder bin ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe "Strafrechtliche Abhandlungen" zu Dank verpflichtet.

Schließlich danke ich meiner Frau Carmen für die Hilfe bei der Fertigstellung des Manuskripts.

Augsburg, im Oktober 1997

Nikolaus Bosch

Inhaltsverzeichnis

Eir	ılei	tung	17
	I.	Problemaufriß	19
	II.	Gang der Untersuchung	22
		Teil I	
		Die Rechtsgrundlagen des nemo tenetur-Grundsatzes und ihr Einfluß auf dessen Inhaltsbestimmung	
§ 1		ie Europäische Menschenrechtskonvention und der Internationale Pakt er bürgerliche und politische Rechte	24
	I.	Art. 14 III lit. g IPBPR - ein allgemeines "privilege against self-incrimination"?	24
	II.	Art. 6 I S.1 MRK - eine Leitlinie für die Auslegung des nemo tenetur- Grundsatzes?	26
§ 2		öglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Ableitung des nemo tenetur- rundsatzes	27
	I.	Der nemo tenetur-Grundsatz - ein absolutes Prinzip und Teil des "Unverfügbaren" im Strafverfahren?	31
		Unzumutbarkeitserwägungen und Inhaltsbestimmung des nemo tenetur-Prinzips	32
		a) Der Unzumutbarkeitsgedanke als übergreifendes, regulatives Prinzip	32
		b) Der Unzumutbarkeitsgedanke als Bestandteil des Verhältnismäßig- keitsgrundsatzes	35
		2. Absolute Schranken durch Menschenwürde- oder Kernbereichskonzeptionen	37
		Menschenwürdeverletzender Charakter eines Mitwirkungszwangs im Strafverfahren	37
		b) Aussage- und Mitwirkungsverweigerung im Strafverfahren - eine absolut geschützte Entscheidung des Gewissens?	43
	II.	Konsequenzen einer Ableitung des nemo tenetur-Grundsatzes aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	46

	1. Die allgemeine Handlungsfreiheit	46
	2. Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	47
	a) Der nemo tenetur-Grundsatz - ein durch das Recht auf informatio- nelle Selbstbestimmung abgesichertes Informationsverfügungsrecht?	49
	aa) Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.	49
	bb) Komplementärfunktion des Rechts auf informationelle Selbst- bestimmung	52
	cc) Verdeutlichung der Komplementärfunktion des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung am Beispiel des Asylverfahrens	55
	III. Kern- und Abwägungsbereich des nemo tenetur-Grundsatzes	60
	IV. Einflüsse einer rechtsstaatsorientierten Betrachtung des nemo tenetur- Grundsatzes	69
	Das nemo tenetur-Prinzip als Grundsatz eines rechtsstaatlichen Verfahrens	69
	2. Die rechtsstaatlichen Unterprinzipien und ihr Einfluß auf die Auslegung des nemo tenetur-Prinzips	74
	a) Fairneßgebot und Inhaltsbestimmung des nemo tenetur-Grundsatzes	74
	b) Bedeutung des Gebots der Waffengleichheit für die Aussagefreiheit des Beschuldigten	80
	aa) Waffengleichheit und die Beweisbarkeit eines Verfahrensverstoßes bei Vernehmungen	80
	bb) Waffengleichheit und Grundsatz der Offenheit staatlicher Er- mittlungen bei Eingriffen in den Normbereich des nemo tenetur- Grundsatzes	82
	(1) Parität des Wissens als Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit?	82
	(2) Beschränktes Gebot der Offenheit staatlicher Ermittlungen	84
	(3) Beschränktes Gebot offener Ermittlungen und Täuschungsverbot des § 136a StPO	88
	c) Die Unschuldsvermutung	93
§ 3	Bestimmung der Schutzrichtung des nemo tenetur-Grundsatzes aus der Entwicklungsgeschichte des Anklageprozesses	96
	Teil II	
	Der Anspruchsinhalt des nemo tenetur-Grundsatzes bei funktioneller, am Schutzgegenstand orientierter Auslegung	3
§ 4	Prozeßzielorientierte Betrachtung der Funktion des nemo tenetur-Grund-	
	satzes	107

	I. Nemo tenetur-Grundsatz und Wahrheitsfindung im Prozeß
	II. Der nemo tenetur-Grundsatz aus der Sicht kommunikationstheoretischer Modelle
	III. Nemo tenetur-Grundsatz und das Ziel des Strafverfahrens, Rechtsfrieden zu schaffen
§ 5	Aufgabe des nemo tenetur-Grundsatzes - Sicherung der personalen Freiheit der Willensentschließung121
	Teil III
	Die Umsetzung des nemo tenetur-Grundsatzes
§ 6	Informations- und Belehrungsvorschriften zur Sicherung einer eigenverantwortlichen Entscheidung128
	I. Die Fürsorgepflicht - eine unbrauchbare Grundlage für die Belehrung des Beschuldigten
	II. Der Zweck der Belehrung: Formalisierung der Kommunikation in Vernehmungen
§ 7	Das Informationsrecht der §§ 136 I S.1, 163a IV StPO143
§ 8	Strukturelle Defizite des Vernehmungsablaufs und ihr Einfluß auf die Aussagefreiheit
	I. Pflicht zur Angabe der Personalien und der persönlichen Verhältnisse148
	II. Definitorische Unbestimmtheit des Beschuldigtenbegriffs153
	1. Materielle oder formelle Beschuldigtentheorie - ein Gegensatz?155
	2. Gesetzesanalogie zu § 397 I AO
§ 9	Einfluß des Vernehmungszwecks auf Inhalt und Grenzen des nemo tenetur- Prinzips161
	$I. Zweck \ der \ Beschuldigtenvernehmung \ \textbf{-} \ Gew\"{a}hrung \ rechtlichen \ Geh\"{o}rs161$
	II. Aussagefreiheit und Täuschungsverbot des § 136a StPO166
	III. Vernehmungszweck und Recht des Beschuldigten auf einen geschlossenen Bericht
	IV. Vernehmungszweck und Anwesenheitsrecht eines Verteidigers173
§ 10	Fallgruppen des mittelbaren Aussagezwangs176
	I. Überbewertung eines Geständnisses im Rahmen der Beweiswürdigung176
	II. Aussagefreiheit des Beschuldigten und Einführung polizeilicher Vernehmungsprotokolle in die Hauptverhandlung178
	III. Positive Äußerungsfreiheit des Angeklagten und mittelbare Sanktionierung des Aussageverhaltens

	Grenzen zulässiger Beeinflussung des Aussageverhaltens bei Lügen des Beschuldigten	.188
	Sanktionierung des Prozeßverhaltens in Beweiswürdigung und Strafzumessung	.195
	Bewußt unwahre Angaben zur Sache und ihre Berücksichtigung bei der Beweiswürdigung	.195
	b) Das Aussageverhalten des Beschuldigten und Strafzumessungserwägungen des Gerichts	.197
	aa) Das Geständnis im Rahmen der Strafzumessung	.197
	bb) Strafschärfende Berücksichtigung qualifizierten Leugnens	.202
§ 11	Vernehmungsbegriff und Aussagefreiheit des Beschuldigten	.204
I	I. Formeller Vernehmungsbegriff	.205
1	II. Materieller Vernehmungsbegriff	.208
1	III. Verdeckte Vernehmungen des Beschuldigten	.210
1	IV. Vernehmung durch "private" Dritte	.212
	Zurechnungsgedanke und verdeckt handelnde Private	.214
	Konsequenzen des materiellen Vernehmungsbegriffs beim Einsatz von Leuten	.218
•	V. Vernehmungsbegriff und präventive Zielsetzung des Vernehmungsbeamten	.221
•	VI. Die "vernehmungsähnliche Situation"	.224
	1. U-Haft-Fälle	.225
	 Die Lösung des Großen Senats zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit verdeckter Vernehmungen des Beschuldigten mit Hilfe einer Hörfalle . 	.233
	a) Hörfallen und Fernmeldegeheimnis	234
	aa) Einwilligungs- und Netzbereichslösung	234
	bb) Zurechnungsgedanke und Eingriffsbestimmung	236
	b) Einführung einer Subsidiaritätsklausel durch den Großen Senat	237
§ 12 2	Zeitpunkt der Belehrung	241
I	Befragungen im "Vorfeld" der verantwortlichen Beschuldigtenvernehmung	.241
I	I. Das Vorgespräch	243
I	II. Zulässigkeit und verfahrensrechtliche Folgen einer informatorischen Befragung	246
	Der Schutz des "verdächtigen" Zeugen durch § 55 StPO - Ein ausreichendes Korrektiv in der Phase der "Verdachtsklärung"?	251
	a) Umfang und Ausübung des Auskunftverweigerungsrechts	252
	h) Substantijerungsoflicht des Zeugen bei Glaubhaftmachung	254

c) Lücken im Schutz des "verdächtigen Zeugen"	255
d) Anerkennung eines selbständigen Beweisverwertungsverbotes	259
IV. Die Spontanäußerung	269
§ 13 Garantie der negativen Mitwirkungsfreiheit	277
I. Differenzierung nach der Handlungsqualität des erzwungenen Verhaltens	277
II. Vollstreckungsrechtliche Erklärungsansätze: Vis compulsiva als Kennzeichen unzulässigen Zwangs	
1. Unzulässigkeit einer Beeinflussung der Willensbildung	28 0
Differenzierung nach dem Handlungserfolg: Unzulässigkeit eines Zugriffs auf das Wissen des Beschuldigten	283
III. Die Stellung des Beschuldigten als Augenscheinobjekt im Rahmen von §§ 81 und 81a StPO	285
1. Die Pflicht zur Duldung der Beobachtung (§ 81 StPO)	285
2. Die Pflicht zur Duldung körperlicher Untersuchungen (§ 81a StPO)	286
3. Die Pflicht zur Duldung der Gegenüberstellung	289
IV. Eigenverantwortliche Entscheidung zur Mitwirkung im Strafverfahren	295
Belehrungspflicht im Rahmen der Mitwirkungsfreiheit	295
Beschränktes Gebot der Offenheit staatlicher Ermittlungen bei Mitwir- kungsverweigerungsrecht des Beschuldigten	298
Der nemo tenetur-Grunsatz als Schranke eigener Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen	309
a) Belehrungspflicht des Sachverständigen oder seines Auftraggebers?	310
b) Unverwertbarkeit von Zusatztatsachen	315
§ 14 Verwertungsverbote zum Schutz der Aussagefreiheit	318
I. Rügelast bei Verletzung der Belehrungspflicht	325
II. Festlegung der Grenzen des Beweisverwertungsverbotes anhand von Fallgruppen?	330
III. Heilung durch qualifizierte Belehrung	336
IV. Die Widerspruchslösung - Heilung des Verfahrensfehlers durch Rügeverzicht	342
V. Die Fernwirkung von Verwertungsverboten bei Verletzung des nemo tenetur-Grundsatzes	346
Schlußbemerkung	351
Literaturverzeichnis	355
Sachregister	376

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Ansicht

a. a. O. am angegebenen Ort

Abs. Absatz

AcP Archiv für civilistische Praxis

AE-ZVR Alternativ-Entwurf Zeugnisverweigerungsrechte und

Beschlagnamefreiheit

a. F. alte Fassung allg. allgemein Anm. Anmerkung

AO Abgabenordnung

AÖR Archiv des öffentlichen Rechts

Art. Artikel
BAK Blutalkohol

BayObLG Bayrisches Oberstes Landesgericht

BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

BK Bonner Kommentar

BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidung des Bundesverfassungsgericht

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise
DAR Deutsches Autorecht

d. h. das heißtders. derselbedies. dieselbe

ebd. ebenda

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Einl. Einleitung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EuGRZ Europäische Grundrechte

f. folgende Seite
ff. fortfolgende
FG Festgabe
FN Fußnote
FS Festschrift

GA Goltdammer's Archiv für Strafrecht

GG Grundgesetz
GS Gedächtnisschrift

h. A. herrschende Auffassung
h. L. herrschende Lehre
h. M. herrschende Meinung

IPBPR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische

Rechte

i. S. d. im Sinne desi. S. v. im Sinne voni. V. m. in Verbindung mit

JA Juristische Arbeitsblätter

JR Juristische Rundschau

JURA Juristische Ausbildung

JUS Juristische Schulung

JZ Juristenzeitung LG Landesgericht

Kap. Kapitel

KG Kammergericht
KJ Kritische Justiz

KK Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung

lit. Buchstabe
LG Landgericht
LK Lehrkommentar

Abkürzungsverzeichnis

14

LR Löwe-Rosenberg

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MRK Menschenrechtskonvention
m. w. N. mit weiteren Nachweisen

n. F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OLG Oberlandesgericht

OWiG Ordnungswidrigkeitengesetz

RGSt Reichsgericht Entscheidungen in Strafsachen

RiStBV Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeld-

verfahren

RN Randnummer
Rspr. Rechtsprechung

RStPO Reichsstrafprozeßordnung

S. Seite

SGB Sozialgesetzbuch

SJZ Schweizer Juristische Zeitung
SK Systematischer Kommentar

sog. sogenannt / e / r StGB Strafgesetzbuch

StPÄG Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und

des Gerichtsverfassungsgesetzes aus dem Jahre

1965

StPO Strafprozeßordnung
StV Strafverteidiger
u. a. unter anderem
umstr. umstritten

u. U. unter Umständen

v. von / vom

VerwArch Verwaltungsarchiv

vgl. vergleiche

VVG Versicherungsvertragsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

wistra Zeitschrift für Wirtschaft Steuer Strafrecht

z. B. zum Beispiel

Ziff. Ziffer zit. zitiert

ZPO Zivilprozeßordnung

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

z. T. zum Teil

Im übrigen wird auf Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4.Auflage, Berlin / New York, 1993 verwiesen.

Ihr wollt nicht tödten, ihr Richter und Opferer, bevor das Thier nicht genickt hat? Seht, der bleiche Verbrecher hat genickt: aus seinem Auge redet die große Verachtung.

Friedrich Nietzsche, Also sprach Zarathustra.

Einleitung

Das dieser Arbeit vorangestellte Zitat verwundert auf den ersten Blick. Erinnert es doch bei flüchtiger Betrachtung eher an längst überwunden geglaubte Methoden des gemeinrechtlichen Inquisitionsverfahrens als an unser gegenwärtiges Verständnis der Verfahrensrolle des Beschuldigten. Anders als im Inquisitionsprozeß ist ein Geständnis des Angeklagten weder unabdingbare Voraussetzung einer Verurteilung¹, noch läßt es sich überhaupt mit der Stellung des Richters im reformierten Strafprozeß vereinbaren, daß dieser einseitig auf ein Geständnis des Angeklagten hinwirkt. Während man noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus dem Recht und der Pflicht des Staates, Verbrechen zu bestrafen, auch das Recht folgerte, alle Beweismittel zur Erreichung dieses Zwecks zu verwenden², wird seit den Zeiten des reformierten Strafprozesses und der RStPO die Stellung des Beschuldigten als ein mit eigenen Verteidigungsrechten ausgestattetes Verfahrenssubjekt betont. Es wird vom Angeklagten nicht mehr erwartet, als rechtloses "Opfer" vor die Richterbank zu treten, vielmehr kann dieser auch im Strafprozeß die Achtung seiner Grund- und Menschenrechte sowie die Einräumung effektiver Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Urteilsfindung beanspruchen.

Wesentlicher und tragender Bestandteil des im Zuge der Auseinandersetzung um die Neugestaltung des Strafverfahrens und die Einführung des Akkusationsprozesses einhergehenden Wandels ist die Anerkennung des Grundsatzes "nemo tenetur se ipsum accusare"³, gemeinhin umschrieben als die "Freiheit von Zwang" zur Aussage und zur Mitwirkung im Strafverfahren⁴. Der Gesetzgeber

¹ Vgl. zu der damit verbundenen Qualifizierung des Geständnisses als "regina probationum" u. a. *Walder*, Die Vernehmung, S. 39 ff. m. w. N. Zur gegenwärtigen Rechtslage, vgl. *Jerouschek*, ZStW 102 (1990), S. 798 f., m. w. N.

² Rogall, Der Beschuldigte, S. 93, m. w. N. in FN 55.

³ Zu Herkunft, historischen Grundlagen und geschichtlicher Entwicklung des nemo tenetur-Grundsatzes ausführlich *Rogall*, Der Beschuldigte, S. 67 ff. Vgl. auch unter § 3 und die Nachweise in FN 340 f.

⁴ Vgl. dazu nur BGHSt (*Groβer Senat*) 42, 152; BVerfGE 38, 113; 56, 49; *Rogall*, Der Beschuldigte, S. 59 ff. m. w. N. Diese Umschreibung ist ungenau, da der Beschuldigte vielfach zur Mitwirkung im Strafverfahren - beispielsweise zur Anwesenheit in der

18 Einleitung

ging so selbstverständlich von der Existenz dieses "nahezu naturrechtlichen"⁵ Grundsatzes der negativen Mitwirkungsfreiheit aus, daß er lediglich in den §§ 115 III 1, 128 I 2, 136 I 2, 163a III 2, 163a IV 1 und 243 IV 1 StPO den Strafverfolgungsbehörden und dem Gericht die Pflicht auferlegte, den Beschuldigten auf ein bereits vor Schaffung dieser Bestimmungen Gültigkeit beanspruchendes Prinzip hinzuweisen⁶. Auch in der gegenwärtigen strafprozessualen Diskussion ist das Verbot, "den Beschuldigten zu zwingen, ein Beweismittel gegen sich selbst zu liefern", nahezu unangefochten⁸. Nach fast einhelliger Auffassung wird diesem Grundsatz Verfassungsrang zugesprochen⁹. Er wird als fundamentales rechtsstaatliches Prinzip unseres Strafverfahrens¹⁰ angesehen, das aufgrund seines hohen Verfassungswertes untrennbarer und unverzichtbarer Bestandteil unserer Verfahrensethik¹¹ und selbstverständlicher Ausdruck einer rechtsstaatlichen Grundhaltung ist, die auf dem Leitgedanken der Achtung der Menschenwürde beruht¹². Die Anerkennung des Beschuldigten als Verfahrenssubjekt erfordere nicht lediglich die Einräumung aktiver Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte, vielmehr müsse dem Beschuldigten als Kehrseite zu diesen auch das Recht gewährt werden, jegliche Mitwirkung an der eigenen Überführung abzulehnen¹³.

Hauptverhandlung - gezwungen wird. Sie müßte deshalb zumindest dahingehend ergänzt werden, daß unter den Begriff Mitwirkung nach h. A. nur eine aktive Beteiligung des Beschuldigten subsumiert wird. Auch andere Bezeichnungen des nemo tenetur-Prinzips, etwa als "Verbot der Selbstbezichtigung" (vgl. nur Rogall, Der Beschuldigte, S. 18), sind ungenau und widersprüchlich, denn dem Beschuldigten ist es keinesfalls verboten, sich selbst durch ein Geständnis zu bezichtigen. Die Umschreibung als "Selbstbelastungsfreiheit" ist in dieser allgemeinen Form zu weit gefaßt, da der Beschuldigte lediglich partiell die Freiheit sich selbst zu bezichtigen besitzt.

⁵ So Eser, ZStW 86 (1974), Beiheft, S. 137.

⁶ BVerfG NJW 1975, 103; BVerfGE 56, 43; BGHSt 1, 39 f.

⁷ So die häufig anzutreffende, allerdings ungenaue Umschreibung des nemo tenetur-Grundsatzes, vgl. nur BGH bei *Dallinger* MDR 72, 18; BGHSt 14, 364.

⁸ Im neueren Schrifttum wird allenfalls eine partielle Einschränkung des nemo tenetur-Grundsatzes diskutiert. So hält *Fischer*, Divergierende Selbstbelastungspflichten, die "aktive Dispositionsfreiheit" des Beschuldigten nicht für unantastbar und plädiert für eine eingeschränkte Erzwingbarkeit der Selbstbelastung. Für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten befürwortet *Stümpfler*, DAR 73, S. 9, die Abschaffung des nemo tenetur-Prinzips; einen vergleichbaren Standpunkt vertritt Schöch, DAR 96, S. 49.

⁹ Zweifelnd am Verfassungsrang des nemo tenetur-Grundsatzes vor allem *Peters*, ZStW 91 (1979), S. 121 ff. *Peters* wendet sich gegen die Ableitung des nemo tenetur-Grundsatzes aus Art. 2 I, 1 I GG und qualifiziert dieses Prinzip nur als einfaches, durch Zumutbarkeits- und kriminalistische Erwägungen begründetes, strafprozessuales Beschuldigten- und Zeugenrecht. Einer verfassungsrechtlichen Verankerung widersetzt sich auch *Stümpfler*, DAR 1973, S. 9.

¹⁰ Dingeldey, NStZ 84, S. 529.

¹¹ Rogall, Der Beschuldigte, S. 169.

¹² BVerfGE 38, 113; BGHSt 14, 364.

¹³ Vgl. nur Rogall. Der Beschuldigte, S. 59.

Einleitung 19

I. Problemaufriß

Blickt man auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, so drängt sich bei oberflächlicher Betrachtung der Eindruck eines breiten Konsenses über Anerkennung und Geltungsbereich des nemo tenetur-Grundsatzes auf. Der BGH hat in Abkehr von einer früher vertretenen¹⁴ und äußerst umstrittenen Rechtsauffassung in mehreren Entscheidungen dazu Stellung genommen, inwieweit eine im Ermittlungsverfahren vom vernehmenden Polizeibeamten unterlassene oder zumindest mangelhafte Belehrung zu einem Verwertungsverbot der in diesem Stadium erfolgten Aussage führt¹⁵. Dabei hat der BGH langjähriger wissenschaftlicher Kritik folgend ein Verwertungsverbot auch bei polizeilicher Vernehmung bejaht, wenn vor der Vernehmung die gem. §§ 136 I S. 2 i. V. m. § 163 a IV S. 2 StPO erforderliche Belehrung unterblieben ist. Unter Betonung der besonderen Bedeutung des Schweigerechts und seines herausragenden Stellenwerts für ein rechtsstaatliches und faires Verfahren ging der BGH sogar noch einen Schritt weiter und verneinte die Verwertbarkeit einer nach ordnungsgemäßer Belehrung erfolgten Einlassung selbst dann, wenn der Beschuldigte sie infolge seiner geistig-seelischen Verfassung nicht verstanden hat¹⁶. Bis auf die zweifelhafte und klärungsbedürftige Einschränkung, eine Verwertung sei dann möglich, wenn der Beschuldigte sein Recht zu schweigen auch ohne Belehrung gekannt oder als verteidigter Angeklagter nicht bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt widersprochen habe¹⁷, fand die Kehrtwende des BGH breite Zustimmung¹⁸ und wurde gar als "bedeutendste strafprozessuale Entscheidung des BGH"¹⁹ gewürdigt.

Der Schutz gegen ungewollte Selbstbezichtigung ist zudem nicht auf das Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren beschränkt. So ist für den Bereich des Zivil- und Verwaltungsverfahrens im Grundsatz anerkannt, daß bei Gefahr der Offenbarung eigener strafbarer Handlungen für den betroffenen Verfahrensbeteiligten keine unbeschränkte Wahrheits- oder Auskunftspflicht besteht. Beispielsweise kann im Zivilprozeß gem. § 384 Nr. 2 ZPO das Zeugnis bei Gefahr der Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfolgung verweigert werden, wobei die betroffene Prozeßpartei bei Aussageverweigerung allerdings das Risiko ei-

¹⁴ Vgl. nur BGHSt 31, 395; 22, 170, 172; BGH GA 1962, 418.

¹⁵ Für den Fall der unterbliebenen Belehrung bei polizeilicher Beschuldigtenvernehmung, vgl. BGHSt 38, 214 ff.; 263 ff. und BGH NJW 1993, 339. Zu § 55 StPO, vgl. BGHSt 38, 303 ff.

¹⁶ Zum Problemkreis der mi
ßverstanden Beschuldigtenbelehrung, vgl. BGHSt 39, 349 ff.

¹⁷ Vgl. BGHSt 38, 225 f.; 38, 305.

 ¹⁸ Vgl. nur Bohlander, NStZ 92, S. 504 ff.; Fezer, JZ 92, S. 385 ff.; Kiehl, NJW 94,
 S. 1267 ff.; Ransiek StV 94, S. 343 ff.; Roxin, JZ 92, S. 923 ff.

¹⁹ Roxin, JZ 92, S. 923.